

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Ulm. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckforderungen, ist Ulm.
3. Für die Auslegung des Vertrags und in Ergänzung des Vertrags gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
4. Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
5. Darüber hinaus gelten unsere Technischen Lieferbedingungen vom 28.11.2006.

II. Vertragsabschluss und -Inhalt

1. Ein Vertrag kommt erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Vertragsinhalt richtet sich ausschließlich nach dieser Bestätigung. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.
2. Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist in der Fabrikation nicht möglich. Es sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig.
3. Angeforderte Ausfallmuster werden der Massenfertigung zu Beginn entnommen, so dass nach Erhalt derselben eine Änderung nicht mehr möglich ist. Falls die Anfertigung von Mustern vor Beginn der Massenfertigung gewünscht wird, muss dies besonders berechnet werden.
4. Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum, auch wenn sie vom Besteller ganz oder teilweise bezahlt werden.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich als Warenwerte ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Ulm ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung. Die MWSt. wird in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.
2. Die vereinbarten Preise gelten jeweils nur für die bestellte Menge und nur für die Ausführung, die im Angebot, bzw. in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Werden abweichend von Angebot und Anfrage mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Paßstücke und Lehren gegeben, die eine umfangreichere Bearbeitung erfordern, als sich aus Angebot und Anfrage entnehmen lässt, dann dürfen wir dadurch verursachte Mehrkosten zusätzlich berechnen.
3. Verzögert sich die Produktion aus Gründen, die auf den Besteller zurückgehen, dann dürfen wir dadurch verursachte Mehrkosten zusätzlich berechnen.
4. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur Kisten bzw. Paletten werden, wenn sie in brauchbarem

Zustand fracht- und spesenfrei zurückgesandt sind, zu 2/3tel des berechneten Wertes gutgeschrieben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto vergütet.
2. Vereinbarte Kosten für Werkzeuge sind bei Gutbefund der Ausfallmuster zahlbar.
3. Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel übernehmen wir keine Haftung. Uns gegebene Wechsel und Sicherheiten dienen auch zur Befriedigung unserer Ansprüche aus einem etwa entstehenden Abwicklungsverhältnis.
4. Kommt bei Ratenzahlungen der Besteller mit einer Rate oder mit der Einlösung eines Wechsels in Verzug oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers unsere Ansprüche bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als gefährdet ansehen, dann dürfen wir sofort unsere jeweilige Gesamtforderung fällig stellen.
5. Werden uns nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung konkrete Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die unsere Ansprüche bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, dann dürfen wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
6. Der Besteller darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, und zwar bei Mangelhaftigkeit unserer Lieferung nur in dem Umfang, dass der zurückbehaltene Betrag die Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigen darf.

V. Versand

1. Der Versand geschieht immer auf die Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn wir die Kosten dafür zu tragen haben. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Bei Verarbeitung der Waren durch den Besteller gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu erstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu dem der anderen Materialien.

4. Ist im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf den Lieferer über. In diesen Fällen verwahrt der Besteller die Sache unentgeltlich für den Lieferer.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, soweit dadurch der Produktionsablauf im Betrieb des Bestellers nicht nachhaltig gestört wird.
6. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggfs. dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferers an den verkauften oder vermieteten Waren zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Lieferung

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sind Termine oder Fristen unverbindlich, dann können wir frühestens nach einer angemessenen Frist durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden.
2. Die Lieferfrist beginnt am Tag der schriftlichen Einigung über die Bestellung. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen voraus. Andernfalls ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten oder behördliche Eingriffe, gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren UnterpLieferanten eintraten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertragsumfangs ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände dürfen wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller von deren Eintritt unverzüglich benachrichtigt haben. Werden wir danach von der Lieferpflicht frei oder verlängert sich die Lieferfrist, dann

entstehen daraus dem Besteller keine Schadensersatzansprüche und ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nur, wenn die verzögerte Lieferung für ihn kein Interesse mehr hat oder die Behinderung länger als 3 Monate dauert.

4. Sind wir im Verzug, dann kann der Besteller unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz statt der Leistung oder einen Verzögerungsschaden kann der Besteller nur geltend machen, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die erste Teillieferung gilt als Ausfallmuster für die folgenden Lieferungen.

VIII. Gefahrübergang und Übernahme

1. Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs sowie der Verschlechterung des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller über mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten, bei Versand des Liefergegenstandes mit der Lieferung ab Werk, gleichgültig wer den Versand durchführt, oder mit Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller oder dessen Vertreter.
2. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung des Versandauftrages oder mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder mit der Stellung einer vereinbarten oder von uns verlangten Sicherheit länger als 2 Wochen im Rückstand oder lehnt er die Vertragserfüllung ab, dann sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 1 Woche statt Abnahme, Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungspflicht, die mangels anderweitiger Vereinbarung 12 Monate beträgt, aufgrund von Umständen, die bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren, schadhaft, dann haben wir nach unserer Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.
2. Sind Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder für den Besteller unzumutbar oder werden sie von uns verweigert, misslingen sie oder werden sie nicht innerhalb angemessener Frist erbracht oder schlagen sie aus sonstigen Gründen fehl, dann kann der Besteller nach seiner Wahl entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
3. Andere, als die vorstehend genannten Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handhabung.
4. Für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haften wir nicht.

**BREHM Präzisionstechnik
GmbH & Co. KG
89079 Ulm**